

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Mai 2012

Nr. 2012/849

Schweizerisches Institut für Kunstwissenschaft, 8032 Zürich: Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Publikation eines Werkkataloges über den Solothurner Künstler Cuno Amiet

1. Erwägungen

Das Schweizerische Institut für Kunstwissenschaft, Zürich, ersucht um einen Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Publikation über das gemalte Frühwerk (1883-1919) des Solothurner Künstlers Cuno Amiet, einem der wichtigsten Schweizer Wegbereiter der Moderne. Zu diesem Vorhaben gehört nicht nur die Inventarisierung, wissenschaftliche Erfassung und Bearbeitung sämtlicher rund 1000 Gemälde Amiets, sondern auch eine Vielzahl von teilweise aufwändigen Echtheitsabklärungen. Ziel dieses Vorhabens ist die Herausgabe eines für die Wissenschaft, die Museen und Sammlungen von nun an massgeblichen Werks. Es umfasst für das kunsthistorisch besonders gewichtige Frühwerk einen Catalogue raisonné mit wissenschaftlichem Apparat und einer Kommentierung der bedeutenden Werke und Werkgruppen sowie für die Gemälde der Jahre 1920-1961 eine online publizierte vollständige Werkliste mit Abbildungen. Der Finanzbedarf für dieses grosse Unternehmen ist erheblich. Unterstützt wird das Projekt durch den Schweizerischen Nationalfonds und die Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften. Weitere namhafte Beiträge wurden von der Goethe-Stiftung für Kunst & Wissenschaft, von der Florindon Foundation, von der Claire Sturzenegger-Jeanfavre Stiftung Basel, von der Erbenge-meinschaft Nachlass Cuno Amiet sowie von privaten Gönnerinnen und Gönnern zugesprochen. Die Gesamtaufwendungen für dieses Werk betragen Fr. 1'427'000.--. Als Defizit resultieren Fr. 247'000.--.

2. Beschluss

- 2.1 Dem Schweizerischen Institut für Kunstwissenschaft, Zürich, ist an die Publikation eines Werkkataloges über den Solothurner Künstler Cuno Amiet ein Druckkostenbeitrag von Fr. 30'000.-- aus dem Lotteriefonds zugesprochen.
- 2.2 Diese Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.
- 2.3 In den Werbeunterlagen ist mit dem Logo **SoKultur** auf das Kulturengagement des Kantons Solothurn hinzuweisen. Das Merkblatt für Kulturveranstalter zum Einsatz des Logos ist unter www.sokultur.ch abrufbar.

- 2.4 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, den Betrag nach Erhalt von 10 Exemplaren (Lieferung an Amt für Kultur und Sport, Schloss Waldegg 1, 4532 Feldbrunnen-St. Niklaus) sowie eines Einzahlungsscheines zulasten des Kontos 2090017 "Lotteriefonds" anzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abteilung Lotterie- und Sportfonds, Ambassadorshof, 4509 Solothurn (3)

rl/Schweiz.Inst.Kunstwissenschaft.doc

Amt für Kultur und Sport (7)

Schweizerisches Institut für Kunstwissenschaft, Dr. Roger Fayet, Postfach 1124, 8032 Zürich